

# Tag der Presbyterinnen und Presbyter am 11. Februar 2017 in Dortmund:

Unsere Kirche und ihr Geld



# AG 1. Verantwortungsvolles Gestalten – Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in der Kirche

Es gibt viel zu tun im Bereich Liegenschaften und  
Finanzwesen. Austausch der Teilnehmenden  
über die Herausforderungen und  
Gestaltungsmöglichkeiten des  
Kirchmeisteramtes

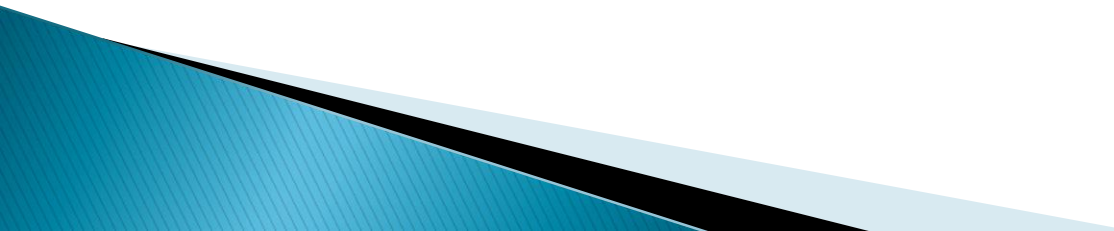
# Podium:

Frau Dr. Doris Mannel, Siegen–Weidenau

Herr Dr. Klaus Willmann, Espelkamp

Herr Jürgen Jurczik, Gütersloh/Paderborn

# Agenda:

1. Begrüßung und Vorstellung
  2. Hinweis auf rechtliche Grundlagen zum Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters
  3. Kassenaufsicht
  4. Erwartungshaltung, Wünsche der Teilnehmenden
  5. Diskussion und Austausch;  
Erfahrungen aus der Praxis
  6. Verschiedenes
- 

## 2. Rechtsgrundlagen Kirchmeisteramt

### Kirchenordnung der EKvW

#### Artikel 61:

( 1 ) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

( 2 ) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderes Vermögen der Kirchengemeinde zu führen.

Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, haben sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen.

Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung.

Sollen sie dieses selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.

## Artikel 71

( 1 ) ....

( 2 ) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.

## Artikel 71

( 3 ) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen.

Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.

# 3. Kassenaufsicht

Verwaltungsordnung der EKvW:

§ 7 (kamerale und doppische Fassung)

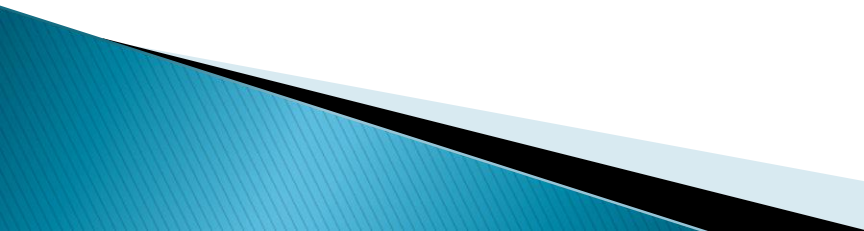
Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, besondere Beauftragte

( 1 ) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde zu führen.

Durch Beschluss können ihr oder ihm weitere Aufgaben übertragen werden. Bei Berufung von mehreren Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern werden ihre Zuständigkeiten durch Beschluss des Leitungsorgans geregelt.



## § 135 (kameral) Kassenaufsicht

- ( 1 ) Zu einer wirksamen Kassenaufsicht gehören die laufende Überwachung der Kassenverwaltung und die Durchführung von Kassenprüfungen.
- ( 2 ) Die mit der Kassenaufsicht Beauftragten haben sich laufend über den Zustand und die Verwaltung der Kasse zu unterrichten, die Abschlüsse einzusehen und abzuzeichnen. Bei Unregelmäßigkeiten ist zunächst das Erforderliche zu veranlassen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten; in schwerwiegenden Fällen ist das Landeskirchenamt umgehend zu informieren.
- ( 3 ) Bei Kirchengemeinden ist für die Wahrnehmung der Kassenaufsicht die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister zuständig. Bei Kirchenkreisen, Verbänden und Kassengemeinschaften ist für die Kassenaufsicht eine entsprechende Regelung zu treffen.
- 

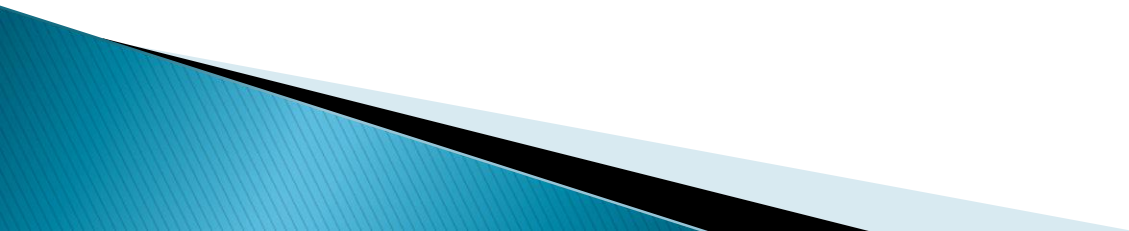
## § 140 (doppisch) Aufsicht der Finanzbuchhaltung

( 1 ) Zu einer wirksamen Aufsicht der Finanzbuchhaltung gehören die laufende Überwachung der Finanzbuchführung und Durchführung von Kassenprüfungen.

( 2 ) Die mit der Aufsicht der Finanzbuchhaltung Beauftragten haben sich laufend über den Zustand und die Verwaltung der Finanzbuchführung zu unterrichten, die Abschlüsse einzusehen und abzuzeichnen. Bei Unregelmäßigkeiten ist zunächst das Erforderliche zu veranlassen und das Aufsichtsorgan zu unterrichten; in schwerwiegenden Fällen ist das Landeskirchenamt umgehend zu informieren.

( 3 ) Bei Kirchengemeinden ist für die Wahrnehmung der Aufsicht der Finanzbuchführung die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister zuständig. (...)

## 4. Erwartungshaltungen, Wünsche der Teilnehmenden



# 5. Diskussion und Austausch

Erfahrungen aus der Praxis unter Berücksichtigung folgender Themenbereiche:

- Funktion der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters, Teilung des Kirchmeisteramtes
- Vollständigkeitserklärung
- Baubegehungen, Substanzerhaltungsrücklage
- Prozessteuerung in der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreiskirchenamt

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

**Wir wünschen Ihnen eine gute  
Heimreise!**